OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350875/4/GS/CJ

Datum:
Linz, 28. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des S V, x, vom 6. August 2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 9. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Bf vom 22. Juni 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit seiner Mutter und seinem Vater im gemeinsamen Haushalt wohne. Er sei beim Arbeitsmarktservice Linz arbeitssuchend ohne Leistungsanspruch gemeldet. Seine Mutter beziehe eine Alterspension in der Höhe von monatlich 1.248,91 Euro (14 mal). Sein Vater habe einen AMS-Bezug in Höhe von 52,52 Euro täglich. Der Bf wäre vom 2. Jänner 2012 bis 26. Jänner 2020 nicht in Österreich gemeldet gewesen. Laut seinen eigenen Angaben habe der Bf in Deutschland gelebt und habe dort unter anderem über die Bundesagentur für Arbeit eine Ausbildung zum Rettungssanitäter gemacht, zuletzt wäre er in Deutschland berufsunfähig gewesen. Er habe Erkrankungen nachgewiesen. Da der Bf derzeit im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern lebe und diese aufgrund seiner derzeitigen unverschuldeten Selbsterhaltungsunfähigkeit ihm gegenüber unterhaltspflichtig wären, sei jener Teil des Einkommens der Eltern, der dessen potentiell anzuwendenden Richtsatz übersteige, auf seine Leistungen anzurechnen. Das Einkommen der Mutter betrage 1.248,91 (werde 14 mal ausbezahlt), daher 1.457,06) abzüglich des Mitbewohner-Richtsatzes, das wären 807,96 Euro, als Einkommen auf die Leistung des Bf anzurechnen. Das Einkommen des Vaters betrage 1.597,48 Euro (wird 12 mal ausbezahlt), abzüglich des Mitbewohner-Richtsatzes, das wären 948,38 Euro auf die Leistung des Bf anzurechnen. Der Antrag sei daher aufgrund der Einkommensanrechnung aus den dargestellten Gründen abzulehnen gewesen.

I.2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben, begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht eine Ausbildung zum Rettungssanitäter, sondern eine Ausbildung zum Rettungsassistenten absolviert worden wäre. Außerdem wäre diese Ausbildung aus eigenen Mitteln (im Sinne einer ursprünglichen Unterhaltpflicht der Eltern) finanziert worden. Die Ausführung „zuletzt wären sie in Deutschland berufsunfähig“, sei faktisch richtig, abstrahiert jedoch um die Tatsache, dass eine Umschulung zum Fachinformatiker Systemintegration (und zwar diese Mitteln der Bundesagentur für Arbeit) im Rahmen der Berufsunfähigkeit im Zeitraum 2018-2020 erfolgreich stattgefunden habe. Es werde auf die Unterhaltspflicht der Eltern hingewiesen und aus Anlass zur Abweisung des Bescheides angeführt. Nach den ABGB-Paragraphen sowie den für Bürgerinnen und Bürgern zugänglichen Kommentaren bestehe dem Unterhalt gegenüber keine Altersgrenze bzw. der Anspruch stehe nicht im Zusammenhang mit der Volljährigkeit des Kindes. Des Weiteren werde dargelegt, dass nach Ende einer Schul- und Berufsausbildung grundsätzlich von einer

Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes ausgegangen werden könne. Findet das Kind jedoch nach der Ausbildung nicht gleich einen geeigneten Arbeitsplatz, könne sich das Ende der Unterhaltszahlungen noch verzögern. In diesem Fall müssten die Eltern auch noch für eine angemessene Dauer der Arbeitssuche Unterhalt leisten, sowie könne der Verlust einer bereits erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit eintreten (z.B. längerfristige Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen unverschuldeter Krankheit oder gerechtfertigte berufliche Weiterbildung). Auch in diesem Fall müssen die Eltern unter Umständen Unterhalt leisten und außerdem müssten die Umstände in jedem Fall individuell beurteilt werden. Vom Bf wurde in der Beschwerde weiters vorgebracht, dass er innerhalb der letzten sieben Jahre voll und ganz selbsterhaltungsfähig gewesen wäre, habe im ersten erlernten Beruf (Rettungsassistent) in Vollzeit gearbeitet, eigenständig Miete und Lebensunterhalt im Ausland bestritten. Auch sämtliche (vorrangig finanzielle) Folgen der Berufsunfähigkeit in jenem Beruf seit Ende 2017 und die – von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund Muss-Hilfe lt. Einzahlung in das Sozialsystem – und die Umschulung in den jetzigen Beruf habe der Bf selbst bewältigt. Mit dem Umzug nach Österreich und dem zeitgleichen Aufkeimen der Corona-Krise wäre dem Bf ein Berufsstart aufgrund der sozioökonomischen Folgen dieser (eingeschränkter Arbeitsmarkt, Social Distancing, ...) bislang verwehrt gewesen und eine finanzielle Notlage sei nach wie vor Bestandteil seines täglichen Lebens. Aus diesem Grund haben ihm seine Eltern kostenfreie Unterkunft und Mithilfe bei der Deckung der minimalen Lebensbedürfnisse angeboten. Dies möge aus Perspektive der Antragsbearbeiterin ein Verlust der erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit sein, allerdings könne hier kaum von einer individuellen Fallbeurteilung die Rede sein.
Des Weiteren sei der vom Gesetzgeber geschilderte Rahmen zur Selbsterhaltungsfähigkeit nicht mit der Antragrealität vereinbart. Es handle sich beim Bf um einen fast 30-jährigen Herrn, der bis zur relativ kurzer Zeit ein voll und ganz eigenständiges Leben geführt habe und nun nach außergewöhnlichen Lebensumständen wieder in die Heimat zurückgekehrt sei und hier neuen Fuß fassen möchte.

I.3. Am 17. August 2020 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 22. Juni 2020 hat S V einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Der Bf wohnt gemeinsam mit seiner Mutter Frau Dipl.-Ing. H V und seinem Vater Dipl.-Ing. S V im gemeinsamen Haushalt. Der Bf ist beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend ohne Leistungsanspruch gemeldet. Vom 2. Jänner 2012 bis 26. Jänner 2020 war der Bf nicht in Österreich gemeldet. Der Bf hat in Deutschland eine Ausbildung zum Rettungsassistenten absolviert und sodann in Vollzeit gearbeitet. Teilweise war der Bf berufsunfähig. Im Rahmen der Berufsunfähigkeit im Zeitraum 2018 bis 2020 absolvierte der Bf aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit eine Umschulung zum Fachinformatiker/Systemintegration. Laut den im Akt einliegenden Kontoauszügen erhielt der Bf ab Oktober 2019 monatlich 1.418,40 Euro von der Deutschen Bundesagentur für Arbeit. Im Februar 2020 erhielt er von der Bundeagentur für Arbeit eine Prämie für die Abschlussprüfung in der Höhe von 1.500 Euro (27. Februar 2020).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

A. Rechtslage:
In den entscheidungswesentlichen Bestimmungen regelt das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Stammfassung: LGBl. Nr. 107/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 6/2020 Folgendes:

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %

b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

B. Erwägungen:

Im vorliegenden Fall stellt sich die wesentliche Frage, inwieweit der Bf durch seine Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit selbsterhaltungsfähig ist bzw. die Selbsterhaltungsfähigkeit wieder erlangt hat und in weiterer Folge, ob er gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigt ist.

Unstrittig ist, dass der Bf mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt. Die belangte Behörde hat ausgeführt, dass aufgrund der derzeitigen unverschuldeten Selbsterhaltungsunfähigkeit des Bf die Eltern ihm gegenüber unterhaltspflichtig wären und somit das den abzuwendenden Richtsatz übersteigende Einkommen der Eltern beim Bf in Anrechnung zu bringen ist. Voraussetzung für eine Anrechnung des Einkommens der Eltern für den Bf ist laut § 14 Abs. 2 2. Halbsatz, dass die Eltern ihm gegenüber unterhaltspflichtig sind.

Nach § 231 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Alter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengelt, was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz, Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend definiert, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten. Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. a ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH vom 21.5.1989, 8 Ob 541/92).

Der Richtsatz für die Ausgleichszulage pro Monat im Jahr 2020 für alleinstehende Pensionisten beträgt 966,65 Euro.

Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, hat der Bf nach seiner Ausbildung zum Rettungsassistenten in Vollzeit gearbeitet und dann im Rahmen der Berufsunfähigkeit eine Umschulungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Fachinformatiker/Systemintegration absolviert. Dabei ist aufgrund des Akteninhaltes belegt, dass ihm von der Bundesagentur für Arbeit seit jedenfalls Oktober 2019 monatlich 1.418,40 Euro sowie im Februar 2020 eine Prämie für die Abschlussprüfung in der Höhe von 1.500 Euro auf sein Konto überwiesen wurden. Mit 27. Jänner 2020 hat der Bf seinen Hauptwohnsitz bei seinen Eltern in Linz angemeldet. Der Bf ist auch beim Arbeitsmarktservice Linz arbeitssuchend gemeldet.

Unstrittig hat der Bf daher jedenfalls einmal die Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht.

Eine einmalig eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit kann allerdings aus unterschiedlichen Gründen wieder wegfallen, was dann zur Folge hat, dass die Unterhaltpflicht der Eltern wieder auflebt. Eine bloße Einkommensminderung, noch dazu bloß vorübergehende Art hat noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge (OGH 28.1.1997, 1 Ob 2307/96p).

Der volljährige Bf erhielt jedenfalls bis Februar 2020 finanzielle Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit in der Höhe von über 1.400 Euro monatlich. Mit Ende Jänner 2020 meldete der Bf seinen Hauptwohnsitz bei seinen Eltern in Österreich

an und meldete sich beim Arbeitsmarktservice Linz als arbeitssuchend an. Aufgrund der Corona-Krise gestaltete sich die Arbeitssuche schwer. Der Bf stellte sohin am 22. Juni 2020 einen Antrag auf Sozialhilfe. Dies zeigt, dass der Bf offensichtlich alle zu dieser Zeit zumutbaren und sinnvollen Anstrengungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes unternommen hat. Im gegenständlichen Fall kann daher nur von einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit (wie die belangte Behörde richtig festgestellt hat) gesprochen werden, bei der der Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit – und damit ein Aufleben des Unterhaltsanspruches gegenüber den Eltern – noch nicht eingetreten ist, wobei festhalten werden darf, dass dieser Umstand bei einer künftigen Antragsstellung einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen ist. Aus den angeführten Gründen ist die belangte Behörde daher zu Unrecht von Selbsterhaltungsunfähigkeit des Bf zum Antragzeitpunkt ausgegangen. Die belangte Behörde hätte dem Bf mit zeitlicher Befristung und dem Hinweis auf seine Bemühungspflicht zur Erlangung einer Arbeit Sozialhilfe vorerst gewähren müssen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde aufgrund der zu Unrecht angenommenen Selbsterhaltungsunfähigkeit des Bf das den jeweils anzuwendenden Richtsatz übersteigende Einkommen der Eltern beim Bf angerechnet. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die erforderlichen Erhebungen zu den Einkommensverhältnissen des Bf durchzuführen und in einem Berechnungsblatt einen allfälligen Anspruch konkret darzustellen. Jedenfalls sind betreffend den eingebrachten Antrag neue Berechnungen über allenfalls zu gewährende Leitungen anzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger